

# Feuerwehrreglement

der Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. Januar 2016

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

Die Gemeinde Schwarzenburg, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und weitere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

<sup>3</sup> Bei ihren Einsätzen hat sie insbesondere:

- a) Menschen und Tiere zu retten,
- b) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
- c) unmittelbar drohende Gefahren und Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
- d) nach Bränden und Elementarereignissen die erforderlichen Aufräumarbeiten mit den anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (z.B. Polizei, Zivilschutz) zu koordinieren.

<sup>4</sup> Auf Weisungen des Kommandos kann die Feuerwehr auch zu anderen Dienstleistungen im öffentlichen Interesse eingesetzt werden.

Vertretung nach Aussen

### Art. 2

Das Kommando vertritt die Feuerwehr gegenüber Behörden und Verwaltungsstellen, im Administrativbereich in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Feuerwehr. Es legt gegenüber den Organen Rechenschaft ab.

## II. Rechte und Pflichten

### 1. Recht

Feuerwehrrecht

### Art. 3

Alle Feuerwehrangehörigen haben Anrecht auf:

- a) eine persönliche Ausrüstung,
- b) Sold bei Übungen und Ernstfalleinsätzen,
- c) Verpflegung, wenn der Ernstfalleinsatz über drei Stunden dauert,
- d) Versicherungsschutz.

## 2. Pflicht (Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung)

Feuerwehrdienstpflicht

### Art. 4

<sup>1</sup> Alle in der Gemeinde Schwarzenburg niedergelassenen (inkl. Ausländer mit C-Ausweis) Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflichtigen werden zur Rekrutierung durch Publikation im Anzeiger aufgeboden.

Persönliche Dienstleistung

### Art. 4a

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

### Art. 5

<sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

### Art. 6

<sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

<sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Weiterausbildung

### Art. 7

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Die Ausrüstung wird von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Fehlendes Material kann von der Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrbekleidung (ohne Schuhe) wird durch die Feuerwehr gewaschen.

<sup>4</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven  
Feuerwehrdienst

### **Art. 10**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Ehegatten, deren Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige

rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,

- f) Die Ehegatten, deren Ehepartner nach mindestens 25 Jahren aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen wurden oder Ehepaare die gemeinsam 25 Dienstjahre geleistet haben,
- g) Angehörige von Berufs- und Betriebsfeuerwehren.

### 3. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

#### Art. 11

Der Übungsplan mit den Übungsdaten für das Folgejahr wird den Dienstleistenden bis zum Ende des Vorjahres zugestellt. Zudem sind sie abrufbar auf der Webseite der Feuerwehr. Einzelübungen werden separat im Anzeiger publiziert.

Obligatorium und Entschuldigungen

#### Art. 12

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind schriftlich bis spätestens Ende Oktober des Übungsjahres dem Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Militär- oder Zivilschutzdienst,
- e) berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,
- f) Ausüben eines öffentlichen Amtes,
- g) durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit.

<sup>4</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich im Fachbereich nachzuholen.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer spätestens 30 Tage vorgängig zu orientieren.

Kommandant der Feuerwehr / Einsatzleiter

#### Art. 14

<sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten / Einsatzleiter steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des  
Sonderstützpunktes

#### **Art. 15**

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenergebnis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

### **III. Betriebsfeuerwehren**

Organisation

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

### **IV. Finanzierung**

Finanzierungsgrundsätze

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Spezialfinanzierung

#### **Art. 17a**

<sup>1</sup> Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert,

der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

<sup>3</sup> Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 0,1 bis 0,15 % (Multiplikator der einfachen Steuer) und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 450.- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann das Inkasso der Ersatzabgabe der kantonalen Steuerbehörde übertragen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

<sup>6</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>7</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

### **Art. 19**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 10, Buchstabe a) bis g) von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind,
- b) ehemalige Feuerwehrangehörige, die mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

Gebühren

### **Art. 20**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren gemäss Anhang I von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten

#### **Art. 20a**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten (gemäss Anhang I) auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

#### **Art. 21**

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden (gemäss Anhang I)

## **V. Zuständigkeiten**

### **1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse

#### **Art. 22**

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter,



- e) konkretisiert in einer Verordnung (Dienstordnung der Feuerwehr) den Aufgabenkatalog,
- f) ernennt und entlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- g) entlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- h) behandelt Beschwerden gegen Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- i) setzt auf Antrag des Kommandos die Höhe
  - der Ersatzabgabe,
  - der Soldansätze,
  - der Gebühren,
  - der Entschädigungen und Bussen fest,
- j) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- k) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- l) genehmigt Vereinbarungen mit anderen Feuerwehren,
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen und Disziplinar-massnahmen aus.

Delegation von Befugnissen

### **Art. 23**

Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse mittels einfachem Beschluss delegieren.

## **2. Feuerwehrkommando**

Aufgaben, Kompetenzen  
Verantwortung und  
Zusammensetzung

### **Art. 24**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und die Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos in der Dienstordnung der Feuerwehr fest.

Einsatz delegierter GR

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entsendet den zuständigen Departementsvorsteher als Delegierten, welcher an den Kommandositzungen der Feuerwehr Schwarzenburg teilnimmt. Der Delegierte ist nicht Mitglied des Kommandos und besitzt kein Stimmrecht.

## **VI. Strafbestimmungen**

Strafen

### **Art. 25**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen

von Fr. 20.– bis Fr. 5'000.– bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Beschwerden

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen des Kommandos sind innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides mit einer Begründung schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

### **VII. Übergangsbestimmungen**

Sicherheits- und  
Verkehrskommission  
(ehemals Sicherheitskommission)

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Die Sicherheits- und Verkehrskommission wird per 31. Dezember 2016 aufgelöst.

<sup>2</sup> Die Sicherheits- und Verkehrskommission versieht ihre Aufgaben im Rahmen der Feuerwehr gemäss Art. 26 des Feuerwehrreglements Wahlern-Albligen vom 23. Juli 2007 bis am 31. Dezember 2016.

<sup>3</sup> Es sind dies:

Die Sicherheitskommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreters,
- c) wählt, versetzt, befördert und entlässt die Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute oder erlässt deren Abberufung. Dem Kommandanten und dem Stellvertreter steht das Vorschlagsrecht zu. Davon ausgenommen sind die Wahl des Löschzugchefs Albligen und dessen Stellvertreter. Für deren Wahl gilt Art. 8 Abs. 2 des Vertrags über die Zusammenarbeit der Gemeinden Albligen und Wahlern im Bereich der Feuerwehr vom 23. Juli 2007,
- d) behandelt Beschwerden gegen Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- e) entlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos ungeeignete Feuerwehrpflichtige,
- f) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht,

- g) nimmt Kenntnis der jährlichen Ausbildungsziele der Feuerwehr sowie der zu besuchenden Ausbildungskurse,
- h) hat die Aufsicht über die Wasserbezugsorte,
- i) erstellt und überwacht das Jahresbudget der Feuerwehr,
- j) beantragt dem Gemeinderat Anpassungen der Funktionsentschädigungen und Bussen (Anhang II, Verordnung zum Personalreglement),
- k) erlässt Disziplinar massnahmen und Bussenverfügungen gemäss Art. 12 Abs 1 und Art. 27 Abs. 1.,
- l) die Erstellung von Rechnungen an Dritte gemäss Einsatzrapporten des Feuerwehrkommandanten.

<sup>4</sup> Allfällig demissionierdene Mitglieder der Sicherheits- und Verkehrskommission werden mit Blick auf die Auflösung der Kommission nicht mehr ersetzt.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Beschlussfähigkeit der Kommission.

Aufgaben und Befugnisse  
Gemeinderat

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Die dem Gemeinderat infolge Auflösung der Sicherheits- und Verkehrskommission neu zugeteilten Aufgaben und Befugnisse treten ab 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Es sind dies:  
Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter,
- e) konkretisiert in einer Verordnung (Dienstordnung der Feuerwehr) den Aufgabenkatalog,
- f) ernennt und entlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- g) entlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,

- h) behandelt Beschwerden gegen Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- i) setzt auf Antrag des Kommandos die Höhe
  - der Ersatzabgabe,
  - der Soldansätze,
  - der Gebühren,
  - der Entschädigungen und Bussen fest,
- j) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- k) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- l) genehmigt Vereinbarungen mit anderen Feuerwehren,
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen und Disziplinar-massnahmen aus.

Dienstordnung  
der Feuerwehr

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Die anderen Stellen gemäss Dienstordnung der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrskommission treten ab 1. Januar 2017 in Kraft.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

Anwendung von  
übergeordnetem Recht

#### **Art. 30**

Für in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle finden die Bestimmungen des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes sowie die dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Aufhebung bisherigen Rechts

#### **Art. 31**

Das Feuerwehrreglement vom 23. Juli 2007 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

#### **Art. 32**

Dieses Reglement tritt rückwirkend mit seinen Anhängen I und II auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Januar 2016.

Schwarzenburg, 12. Januar 2016

**Gemeinderat Schwarzenburg**



Ruedi Flückiger  
Präsident



Brigitte Leuthold  
Sekretärin

**Auflagezeugnis**

In Anwendung von Art. 16 Abs. 3 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement das vorliegende Reglement mit Anhang I und II an seiner Sitzung vom 11. Januar 2016 beschlossen. Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 21. und 28. Januar 2016. Gegen das vorliegende Reglement wurde gemäss Art. 32 Gemeindeordnung weder das fakultative Referendum ergriffen, noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 26. Februar 2016

**Gemeindeschreiberei Schwarzenburg**

Brigitte Leuthold  
Gemeindeschreiberin

## Anhang I zum Feuerwehrreglement

### Gebühren für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen

#### 1. Gebühren

##### 1.1 Mannschaft/Personal

###### Grundsatz

Die Feuerwehr verrechnet den ausbezahlten Einsatzsold resp. die entsprechenden Personalkosten sowie einen allgemeinen Gemeinkostenzuschlag von ca. 40%

##### 1.2 Gebühren für einzelne Einsatzarten

###### 1.2.1 Fahrzeug / Geräte

Kategorie	Anschaffungswert	Grundgebühr	Gebühr pro Std. Einsatzzeit
I	Fr. 10'000.-- bis Fr. 100'000.--	Fr. 25.--	Fr. 40.--
II	Fr. 100'001.-- bis Fr. 250'000.--	Fr. 50.--	Fr. 80.--
III	Fr. 250'001.-- bis Fr. 600'000.--	Fr. 100.--	Fr. 120.--

###### 1.2.2 Brandalarme

- automatischer Fehlalarm pro Kalenderjahr und je Gebäude	erster	Gratis
	zweiter	Fr. 500.--
	weitere je	Fr. 1'000.--
Unfug - Täter bekannt		Fr. 1'000.--

###### 1.2.3 Unfall- und Strassenrettung

Nach Personal- und  
Fahrzeugaufwand

###### 1.2.4 Technische Hilfeleistung soweit nicht Unfallrettung

Nach Personal- und  
Fahrzeugaufwand

###### 1.2.5 Einsatz im Zusammenhang mit Tieren (ausgenommen bei Brand- und Elementar- ereignissen)

- Tierbergungen (ohne Einfangen von Bienenschwärmen)	Nach Personal- und Fahrzeugaufwand
- Entfernen von Insekten	Fr. 100.--

## 1.2.6 Dienstleistungen z.G. Dritter

- Verkehrsdienst bei Anlässen
  - Wachtdienst bei Veranstaltungen
  - Weitere Dienstleistungen bei Anlässen
- Nach Personal- und  
Fahrzeugaufwand

## 1.2.7 Weitere Dienstleistungen

- Abräumdienst (weitergehend als Pflichträumung)
  - Leiternstellungen
  - Sichern von Eingängen und Schaufenstern
  - Einsatz bei Wasserschäden  
(ausgenommen Elementarschäden)
- Nach Personal- und  
Fahrzeugaufwand  
do.  
do.  
do.

**2. Ausbildung**

- Praktische Uebungen mit Kleinlöschgeräten  
und dergleichen
- Nach Personal- und  
Fahrzeugaufwand

**3. Klein und Verbrauchsmaterial**

Nach Verbrauch und Einkaufspreis

**4. Einsatzkosten des Feuerwehr-Stützpunktes und für nachbarliche Hilfeleistungen**

Nach Personal- und  
Fahrzeugaufwand

Dieser Anhang I "Gebühren für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen" tritt auf 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Anhang II "Gebühren für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen" vom 23. Juli 2007 wird aufgehoben.

Schwarzenburg, 12. Januar 2016

**Gemeinderat Schwarzenburg**


Ruedi Flückiger  
Präsident



Brigitte Leuthold  
Sekretärin



## Anhang II zum Feuerwehrreglement

### Bussenregelung für Angehörige der Feuerwehr Entschädigung für private Fahrzeuge im Übungsdienst und bei Ernstfalleinsätzen

#### 1. Bussen

Untentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen und Inspektionen		je Kalenderjahr
- erste		Fr. 20.--
- zweite		Fr. 40.--
- dritte		Fr. 60.--
- vierte		Fr. 80.--
- je weitere Übung		Fr. 100.--

Ausgenommen davon sind Alarmübungen

#### 2. Entschädigungen

Übungsdienst:

- Fahren mit Auto oder Traktor je Übung Fr. 30.--

Ernstfalleinsatz:

Nach Tarif Agroscope „Maschinenkosten“

([www.agroscope.admin.ch/publikationen](http://www.agroscope.admin.ch/publikationen))

Dieser Anhang II "Bussenregelung für Angehörige der Feuerwehr sowie Entschädigung für private Fahrzeuge im Übungsdienst und bei Ernstfalleinsätzen" tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Anhang III "Bussenregelung für Angehörige der Feuerwehr sowie Entschädigung für private Fahrzeuge im Übungsdienst und bei Ernstfalleinsätzen" vom 23. Juli 2007 wird aufgehoben.

Schwarzenburg, 12. Januar 2016

#### Gemeinderat Schwarzenburg



Ruedi Flückiger  
Präsident



Brigitte Leuthold  
Sekretärin